

TE Vwgh Beschluss 2025/6/23 Ra 2022/12/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2025

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1P

E3L E05202000

E3L E05202020

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §69 Abs1 idF 2019/I/112

BDG 1979 §69 idF 2019/I/112

EURallg

VwRallg

12010P/TXT Grundrechte Charta Art31

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art7

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art7 Abs1

62010CJ0214 KHS VORAB

62010CJ0337 Neidel VORAB

62020CJ0518 XP und Fraport VORAB

62021CJ0120 LB VORAB

1. BDG 1979 § 69 heute
2. BDG 1979 § 69 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
3. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2011 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
5. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
7. BDG 1979 § 69 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
8. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1990

1. BDG 1979 § 69 heute
2. BDG 1979 § 69 gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
3. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2011 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

5. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
7. BDG 1979 § 69 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
8. BDG 1979 § 69 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/12/0004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Dr. Holzinger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revisionen des H D in R, vertreten durch Dr. Thomas Stoiberer, Rechtsanwalt in 5400 Hallein, Davisstraße 7, gegen 1. das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2022, W244 2233457-1/9E, (Ra 2022/12/0141) betreffend Feststellungen über den Verfall von Erholungsurlaub, sowie 2. das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2023, W293 2271487-1/2E, (Ra 2024/12/0004) betreffend Feststellungen zu Urlaubersatzansprüchen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht jeweils: Personalamt Salzburg der Österreichischen Post AG), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen.

2

Mit Schreiben vom 19. März 2020 stellte der Revisionswerber folgende Anträge auf bescheidmäßige Feststellung:

„1.) dass der Erholungsurlaub des Antragstellers aus dem Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 im Ausmaß von 240 Stunden nicht mit Ablauf des 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12.2020 verfällt, sondern erst dann, wenn der Hinderungsgrund der Urlaubskonsumation wegfällt; und dass der Urlaubsrest des Antragstellers aus dem Jahre 2015 im Ausmaß von 120 Stunden nicht mit Ablauf des 1.1.2018 verfällt, sondern erst dann, wenn der Hinderungsgrund der Urlaubskonsumation wegfällt, und

2) dass dem Antragsteller für den Erholungsurlaub 2016, 2017, 2018, 2019 bei Verfall ein Urlaubersatzanspruch von jeweils 160 Stunden gebührt und dass dem Antragsteller für den Urlaubsrest 2015 bei Verfall ein Urlaubersatzanspruch von 120 Stunden gebührt.“

3

Zur Begründung führte der Revisionswerber im Wesentlichen aus, aufgrund „willkürlichen, diskriminierenden, schikanösen und gesetzwidrigen“ Verhaltens der belangten Behörde, welches auch zu seiner Erkrankung geführt habe, sei es ihm nicht möglich gewesen, seinen Erholungsurlaub innerhalb der Verfallszeit zu konsumieren.

4

Mit Bescheid vom 2. Juni 2020 sprach die belangte Behörde unter Bezugnahme auf den Antrag vom 19. März 2020 gegenüber dem Revisionswerber aus, es werde

„... zu Punkt 1. festgestellt, dass Ihr Anspruch auf Erholungsurlaub für die Jahre 2015, 2016 und 2017 verfallen ist. Der Verfall Ihres Anspruchs auf Erholungsurlaub für das Jahr 2018 tritt mit 31. Dezember 2020 ein. Ihr Antrag auf Feststellung, dass Ihr Anspruch auf Erholungsurlaub für das Jahr 2019 nicht mit 31. Dezember 2020 verfällt, wird zurückgewiesen.

Punkt 2 Ihres Antrags wird zurückgewiesen.“

5

Die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem zu Ra 2022/12/0141 angefochtenen Erkenntnis vom 23. August 2022 insoweit ab, als die Beschwerde gegen den Abspruch über Punkt 1. des Antrages gerichtet war (Spruchpunkt A I.). Der gegen den Abspruch über Punkt 2. des Antrags gerichteten Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht statt, behob den Bescheid in diesem Umfang ersatzlos und trug der belangten Behörde die Fortsetzung des Verfahrens „unter Abstandnahme vom ... gebrauchten Zurückweisungsgrund“ auf (Spruchpunkt A II.). Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig (Spruchpunkt B). Die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem zu Ra 2022/12/0141 angefochtenen Erkenntnis vom 23. August 2022 insoweit ab, als die Beschwerde gegen den Abspruch über Punkt 1. des Antrages gerichtet war (Spruchpunkt A römisch eins.). Der gegen den Abspruch über Punkt 2. des Antrags gerichteten Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht statt, behob den Bescheid in diesem Umfang ersatzlos und trug der belangten Behörde die Fortsetzung des Verfahrens „unter Abstandnahme vom ... gebrauchten Zurückweisungsgrund“ auf (Spruchpunkt A römisch zwei.). Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig (Spruchpunkt B).

6

Das Bundesverwaltungsgericht traf nähere Feststellungen zum Ausmaß des jeweiligen Urlaubskonsums, den krankheitsbedingten Abwesenheiten des Revisionswerbers, zu Zeiten der Inanspruchnahme freier Zeit zur Ausübung seiner Funktion als Personalvertreter sowie zu Dienstfreistellungen des Revisionswerbers in den Jahren 2015 bis 2019.

7

In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Bundesverwaltungsgericht zum beschwerdeabweisenden Teil dieses Erkenntnisses nach Wiedergabe von Auszügen aus den §§ 65 und 69 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) sowie von § 13e Gehaltsgesetz 1956 (GehG) aus, die Anordnung des Verfalls von Urlaubsansprüchen in § 69 BDG 1979 begegne „vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Beschwerdefall ohnehin zur Anwendung gekommenen 24-monatiger Übertragungszeitraums“ keinen unionsrechtlichen Bedenken (Hinweis auf VwGH 4.9.2014, Ra 2014/12/0008). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) habe im Urteil vom 22. November 2011, C-214/10 KHS, ausgesprochen, Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG sei dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wie etwa Tarifverträgen nicht entgegenstehe, die die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, dadurch einschränken, dass sie einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt. In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Bundesverwaltungsgericht zum beschwerdeabweisenden Teil dieses Erkenntnisses nach Wiedergabe von Auszügen aus den Paragraphen 65, und 69 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) sowie von Paragraph 13 e, Gehaltsgesetz 1956 (GehG) aus, die Anordnung des Verfalls von Urlaubsansprüchen in Paragraph 69, BDG 1979 begegne „vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Beschwerdefall ohnehin zur Anwendung gekommenen 24-monatiger Übertragungszeitraums“ keinen unionsrechtlichen Bedenken (Hinweis auf VwGH 4.9.2014, Ra 2014/12/0008). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) habe im Urteil vom 22. November 2011, C-214/10 KHS, ausgesprochen, Artikel 7, Absatz eins, der Richtlinie 2003/88/EG sei dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wie etwa Tarifverträgen nicht entgegenstehe, die die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, dadurch einschränken, dass sie einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt.

8

Aus dem zitierten Urteil gehe auch klar hervor, dass es nicht auf den Grund der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ankomme. Der klare Wortlaut des § 69 Abs. 2 BDG 1979 sehe ein Hinausschieben des Verfallszeitpunkts nur bei Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder dem Väterkarenzgesetz (VKG) vor. Soweit der Revisionswerber mit seinem Beschwerdevorbringen vorbringe, die belangte Behörde habe es unterlassen, entsprechend § 45 Abs. 1a BDG 1979 rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes hinzuwirken, sei darauf hinzuweisen, dass sowohl § 69 Abs. 3 BDG 1979 als auch § 45 Abs. 1a leg.cit. jeweils mit der 3. Dienstrechts-Novelle 2019 am 28. Dezember 2019 in Kraft getreten seien und keine Rückwirkung dieser Bestimmungen angeordnet worden sei, sodass diese Bestimmungen erstmals auf den Erholungsurlaub für das Jahr 2018 fänden. Der Verfall des Erholungsurlaubes für 2018 sei erst mit 31. Dezember 2020,

und folglich erst so weit nach Bescheiderlassung eingetreten, dass der Revisionswerber diesen ohne Schwierigkeiten hätte in Anspruch nehmen können. Auf den mit 31. Dezember 2019 verfallenen Erholungsurlaub für das Jahr 2017 könne § 45 Abs. 1a BDG 1979 aufgrund des Inkrafttretens mit 28. Dezember 2019 keine Anwendung finden, weil ein rechtzeitiges Hinwirken der belangten Behörde auf eine Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch den Revisionswerber „aufgrund des äußerst kurzen Zeitabstandes zwischen Inkrafttreten der Regelung und Verfallsdatum“ unmöglich gewesen sei. Die Beschwerde sei daher abzuweisen gewesen, soweit sie den Erholungsurlaub aus den Jahren 2015 bis 2018 betreffe. Betreffend den Erholungsurlaub 2019 sei dem Revisionswerber im Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 2. Juni 2020 noch ein knapp siebenmonatiger Zeitraum zur Inanspruchnahme dieses Erholungsurlaubes offen gestanden, weshalb die belangte Behörde den Antrag diesbezüglich zu Recht mangels rechtlichen Interesses als unzulässig zurückgewiesen habe. Aus dem zitierten Urteil gehe auch klar hervor, dass es nicht auf den Grund der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ankomme. Der klare Wortlaut des Paragraph 69, Absatz 2, BDG 1979 sehe ein Hinausschieben des Verfallszeitpunkts nur bei Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder dem Väterkarenzgesetz (VKG) vor. Soweit der Revisionswerber mit seinem Beschwerdevorbringen vorbringe, die belangte Behörde habe es unterlassen, entsprechend Paragraph 45, Absatz eins a, BDG 1979 rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes hinzuwirken, sei darauf hinzuweisen, dass sowohl Paragraph 69, Absatz 3, BDG 1979 als auch Paragraph 45, Absatz eins a, leg.cit. jeweils mit der 3. Dienstrechts-Novelle 2019 am 28. Dezember 2019 in Kraft getreten seien und keine Rückwirkung dieser Bestimmungen angeordnet worden sei, sodass diese Bestimmungen erstmals auf den Erholungsurlaub für das Jahr 2018 fänden. Der Verfall des Erholungsurlaubes für 2018 sei erst mit 31. Dezember 2020, und folglich erst so weit nach Bescheiderlassung eingetreten, dass der Revisionswerber diesen ohne Schwierigkeiten hätte in Anspruch nehmen können. Auf den mit 31. Dezember 2019 verfallenen Erholungsurlaub für das Jahr 2017 könne Paragraph 45, Absatz eins a, BDG 1979 aufgrund des Inkrafttretens mit 28. Dezember 2019 keine Anwendung finden, weil ein rechtzeitiges Hinwirken der belangten Behörde auf eine Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch den Revisionswerber „aufgrund des äußerst kurzen Zeitabstandes zwischen Inkrafttreten der Regelung und Verfallsdatum“ unmöglich gewesen sei. Die Beschwerde sei daher abzuweisen gewesen, soweit sie den Erholungsurlaub aus den Jahren 2015 bis 2018 betreffe. Betreffend den Erholungsurlaub 2019 sei dem Revisionswerber im Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 2. Juni 2020 noch ein knapp siebenmonatiger Zeitraum zur Inanspruchnahme dieses Erholungsurlaubes offen gestanden, weshalb die belangte Behörde den Antrag diesbezüglich zu Recht mangels rechtlichen Interesses als unzulässig zurückgewiesen habe.

9

Die Zurückweisung des auf die Feststellung der Gebührlichkeit eines Urlaubersatzanspruches für den Erholungsurlaub der Jahre 2015 bis 2019 abzielenden Punktes 2. des verfahrenseinleitenden Antrags sei jedoch zu Unrecht erfolgt und daher zu beheben.

10

Mit dem im fortgesetzten Verfahren erlassenen Bescheid vom 3. März 2023 wies die belangte Behörde den Punkt 2. des Antrags des Revisionswerbers ab. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem zu Ra 2024/12/0004 angefochtenen Erkenntnis vom 4. Dezember 2023 ab. Die Revision im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig. Mit dem im fortgesetzten Verfahren erlassenen Bescheid vom 3. März 2023 wies die belangte Behörde den Punkt 2. des Antrags des Revisionswerbers ab. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit dem zu Ra 2024/12/0004 angefochtenen Erkenntnis vom 4. Dezember 2023 ab. Die Revision im Sinne von Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig.

11

Zur Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die parlamentarischen Materialien zur Dienstrechtsnovelle 2013 aus, dass der Gesetzgeber mit § 13e GehG den Zweck verfolgt habe, Beamten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 3.5.2012, C-337/10, Georg Neidel gegen Stadt Frankfurt am Main) einen Anspruch auf Urlaubersatzleistung einzuräumen, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungsurlaub aus Gründen nicht konsumieren konnten, die sie nicht zu vertreten haben. Unter Ausscheiden aus dem Dienst sei dabei sowohl der Antritt des Ruhestands als auch das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu verstehen. Der Revisionswerber befinde sich im Entscheidungszeitpunkt noch im aktiven Dienststand. Beamten im aktiven Dienststand stünden keine Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Erholungsurlaub zu, wie sowohl den

Gesetzesmaterialien als auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen sei. § 13e GehG sehe eine Urlaubersatzleistung nur anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis vor, während eine finanzielle Abgeltung von nicht konsumiertem Urlaub während aufrechten Dienstverhältnisses gesetzlich nicht vorgesehen sei. Zur Begründung führte das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die parlamentarischen Materialien zur Dienstrechtsnovelle 2013 aus, dass der Gesetzgeber mit Paragraph 13 e, GehG den Zweck verfolgt habe, Beamten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 3.5.2012, C-337/10, Georg Neidel gegen Stadt Frankfurt am Main) einen Anspruch auf Urlaubersatzleistung einzuräumen, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungsurlaub aus Gründen nicht konsumieren konnten, die sie nicht zu vertreten haben. Unter Ausscheiden aus dem Dienst sei dabei sowohl der Antritt des Ruhestands als auch das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu verstehen. Der Revisionswerber befinde sich im Entscheidungszeitpunkt noch im aktiven Dienststand. Beamten im aktiven Dienststand stünden keine Ersatzleistungen für nicht verbrauchten Erholungsurlaub zu, wie sowohl den Gesetzesmaterialien als auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen sei. Paragraph 13 e, GehG sehe eine Urlaubersatzleistung nur anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis vor, während eine finanzielle Abgeltung von nicht konsumiertem Urlaub während aufrechten Dienstverhältnisses gesetzlich nicht vorgesehen sei.

12

Über die zu Ra 2022/12/0141 erhobene Revision führte der Verwaltungsgerichtshof ein Vorverfahren, in dem die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattete und die kostenpflichtige Zurück- bzw Abweisung der Revision beantragte. Der Verwaltungsgerichtshof hat die zu Ra 2022/12/0141 und zu Ra 2024/12/0004 erhobenen Revisionen aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

13

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

14

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lages des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lages des Verfahrens zu fassen.

15

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

16

Die §§ 45 und 69 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, lauten in der geltenden, durch die Novelle BGBl. I Nr. 112/2019 (3. Dienstrechts-Novelle 2019, in Kraft seit 28. Dezember 2019) geänderten Fassung auszugsweise wie folgt: Die Paragraphen 45, und 69 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, lauten in der geltenden, durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 2019, (3. Dienstrechts-Novelle 2019,

in Kraft seit 28. Dezember 2019) geänderten Fassung auszugsweise wie folgt:

„Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 45. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Paragraph 45, (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß § 69 oder eines absehbaren Ausscheidens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen. (1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß Paragraph 69, oder eines absehbaren Ausscheidens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

...

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 69. (1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, einem der Gründe des § 51 Abs. 2 erster Satz oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Paragraph 69, (1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, einem der Gründe des Paragraph 51, Absatz 2, erster Satz oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

(2) Wurde eine Karenz nach dem MSchG oder VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

(3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn es die oder der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend dem § 45 Abs. 1a rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten hinzuwirken. (3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn es die oder der Vorgesetzte unterlassen hat, entsprechend dem Paragraph 45, Absatz eins a, rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten hinzuwirken.“

17

§ 13e Abs. 1 Gehaltsgesetz (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022, lautet: Paragraph 13 e, Absatz eins, Gehaltsgesetz (GehG), Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 137 aus 2022,, lautet:

„Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)

§ 13e. (1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie oder er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird (Urlaubersatzleistung).“ Paragraph 13 e, (1)

Der Beamtin oder dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie oder er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird (Urlaubsersatzleistung).“

18

In der weitwendig ausgeführten Begründung der Zulässigkeit seiner zu Ra 2022/12/0141 erhobenen Revision bringt der Revisionswerber vor, nach der „bisherigen“ Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ermögliche § 69 BDG 1979 dann einen 24-monatigen Übertragungszeitraum für den Erholungsurlaub, wenn dieser bei Krankheit, Unfall, Gebrechen oder aus dienstlichen Gründen, nicht konsumiert werden könne, wobei der Grund beziehungsweise die Ursache für Krankenstände, die eine Urlaubskonsumtion vereiteln würden, nicht berücksichtigt werde. Im Fall des Revisionswerbers hätten jedoch „Retorsionsmaßnahmen“ der Dienstbehörde zu Krankenständen, amtswegig eingeleiteten Verfahren nach § 14 BDG 1979 sowie „Dienstfreistellungen als Ersatz für die Krankenstände“ geführt, während derer eine Urlaubskonsumtion nicht möglich gewesen sei. Durch die Unterscheidung zwischen Optanten in das „BV-Ist-Zeit Gleitzeitdurchrechnungsmodell“ und Nichtoptanten „steuere“ die belangte Behörde deren Urlaubsverfall. Die fehlende Berücksichtigung der Gründe und Ursachen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit stelle daher eine gravierende Lücke im Rechtsschutzsystem dar. In der weitwendig ausgeführten Begründung der Zulässigkeit seiner zu Ra 2022/12/0141 erhobenen Revision bringt der Revisionswerber vor, nach der „bisherigen“ Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ermögliche Paragraph 69, BDG 1979 dann einen 24-monatigen Übertragungszeitraum für den Erholungsurlaub, wenn dieser bei Krankheit, Unfall, Gebrechen oder aus dienstlichen Gründen, nicht konsumiert werden könne, wobei der Grund beziehungsweise die Ursache für Krankenstände, die eine Urlaubskonsumtion vereiteln würden, nicht berücksichtigt werde. Im Fall des Revisionswerbers hätten jedoch „Retorsionsmaßnahmen“ der Dienstbehörde zu Krankenständen, amtswegig eingeleiteten Verfahren nach Paragraph 14, BDG 1979 sowie „Dienstfreistellungen als Ersatz für die Krankenstände“ geführt, während derer eine Urlaubskonsumtion nicht möglich gewesen sei. Durch die Unterscheidung zwischen Optanten in das „BV-Ist-Zeit Gleitzeitdurchrechnungsmodell“ und Nichtoptanten „steuere“ die belangte Behörde deren Urlaubsverfall. Die fehlende Berücksichtigung der Gründe und Ursachen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit stelle daher eine gravierende Lücke im Rechtsschutzsystem dar.

19

Dazu genügt es auf den hg. Beschluss vom 9. März 2020, Ra 2020/12/0001, hinzuweisen, in dem der Verwaltungsgerichtshof zu einem gleichartigen Zulässigkeitsvorbringen bereits festgehalten hat, dass mit diesem Zulässigkeitsvorbringen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt wird. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls im bereits im zitierten Beschluss ausgeführt hat, entspricht es seiner Rechtsprechung, dass grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine planwidrige Regelungslücke der Hemmungstatbestände des § 69 BDG 1979 nach Ablauf einer zweijährigen Übertragungszeit bestehen (VwGH 13.9.2017, Ra 2017/12/0081, mwN). Dazu genügt es auf den hg. Beschluss vom 9. März 2020, Ra 2020/12/0001, hinzuweisen, in dem der Verwaltungsgerichtshof zu einem gleichartigen Zulässigkeitsvorbringen bereits festgehalten hat, dass mit diesem Zulässigkeitsvorbringen eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt wird. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls im bereits im zitierten Beschluss ausgeführt hat, entspricht es seiner Rechtsprechung, dass grundsätzlich keine Anhaltspunkte für eine planwidrige Regelungslücke der Hemmungstatbestände des Paragraph 69, BDG 1979 nach Ablauf einer zweijährigen Übertragungszeit bestehen (VwGH 13.9.2017, Ra 2017/12/0081, mwN).

20

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 2021, Ro 2020/12/0013, unter Hinweis ua auf das Urteil des EuGH vom 22. November 2011, C-214/10, KHS AG, dargelegt, dass der Verfall eines Erholungsurlaubes nach Ablauf eines zweijährigen Übertragungszeitraumes, wiewohl keine Möglichkeit bestand, diesen Erholungsurlaub tatsächlich in Anspruch nehmen, nicht dem Unionsrecht widerspricht. Im zitierten Erkenntnis ging der Verwaltungsgerichtshof zu einem Fall, in dem (nach den Feststellungen des damals angefochtenen Erkenntnisses) ein nicht verbrauchter Rest des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2015 des Beamten nicht verbraucht werden konnte und obwohl der Vorgesetzte des Mitbeteiligten nicht rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hingewirkt hatte, dass der Mitbeteiligte die unverbrauchten 56 Stunden Erholungsurlaub aus dem Jahr 2015 in Anspruch nehme, gemäß § 69 Abs. 1 zweiter Satz BDG 1979 davon aus, dass dieser Rest des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2015 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 verfallen ist. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof auch in

seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 2021, Ro 2020/12/0013, unter Hinweis ua auf das Urteil des EuGH vom 22. November 2011, C-214/10, KHS AG, dargelegt, dass der Verfall eines Erholungsurlaubes nach Ablauf eines zweijährigen Übertragungszeitraumes, wiewohl keine Möglichkeit bestand, diesen Erholungsurlaub tatsächlich in Anspruch nehmen, nicht dem Unionsrecht widerspricht. Im zitierten Erkenntnis ging der Verwaltungsgerichtshof zu einem Fall, in dem (nach den Feststellungen des damals angefochtenen Erkenntnisses) ein nicht verbrauchter Rest des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2015 des Beamten nicht verbraucht werden konnte und obwohl der Vorgesetzte des Mitbeteiligten nicht rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hingewirkt hatte, dass der Mitbeteiligte die unverbrauchten 56 Stunden Erholungsurlaub aus dem Jahr 2015 in Anspruch nehme, gemäß Paragraph 69, Absatz eins, zweiter Satz BDG 1979 davon aus, dass dieser Rest des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2015 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 verfallen ist.

21

An der dargestellten Auslegung der Verfallsregelung des § 69 Abs. 1 zweiter Satz BDG 1979 vermögen auch die in der vorliegenden Revision erstatteten weitwendigen Ausführungen des Zulässigkeitsvorbringens unter nochmaligen Hinweisen auf das zitierte Urteil des EuGH in der Rs C-214/10, KHS AG, nichts zu ändern. Der Revisionswerber knüpft damit an die in der Rn 41 dieses Urteils getroffenen Aussage an, wonach „nach Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung) ... der ununterbrochene Teil des bezahlten Jahresurlaubs spätestens ein Jahr und der übrige Teil des bezahlten Jahresurlaubs spätestens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Urlaubsanspruch erworben wurde, zu gewähren und zu nehmen“ sei und wonach diese Vorschrift dahin aufgefasst werden „kann“, dass sie auf der Erwägung beruhe, dass der Zweck der Urlaubsansprüche bei Ablauf der dort vorgesehenen Fristen nicht mehr vollständig erreicht werden könne. Aufbauend darauf bringt der Revisionswerber vor, es stelle eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG dar, ob die zitierte Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation nicht nur dahin „aufgefasst werden kann“, sondern ob sie auch (in jedem Fall) so „aufgefasst werden muss“, dass der Zweck der Urlaubsansprüche bei Ablauf der dort vorgesehenen Fristen nicht mehr vollständig erreicht werden könne. An der dargestellten Auslegung der Verfallsregelung des Paragraph 69, Absatz eins, zweiter Satz BDG 1979 vermögen auch die in der vorliegenden Revision erstatteten weitwendigen Ausführungen des Zulässigkeitsvorbringens unter nochmaligen Hinweisen auf das zitierte Urteil des EuGH in der Rs C-214/10, KHS AG, nichts zu ändern. Der Revisionswerber knüpft damit an die in der Rn 41 dieses Urteils getroffenen Aussage an, wonach „nach Artikel 9, Absatz eins, des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung) ... der ununterbrochene Teil des bezahlten Jahresurlaubs spätestens ein Jahr und der übrige Teil des bezahlten Jahresurlaubs spätestens 18 Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Urlaubsanspruch erworben wurde, zu gewähren und zu nehmen“ sei und wonach diese Vorschrift dahin aufgefasst werden „kann“, dass sie auf der Erwägung beruhe, dass der Zweck der Urlaubsansprüche bei Ablauf der dort vorgesehenen Fristen nicht mehr vollständig erreicht werden könne. Aufbauend darauf bringt der Revisionswerber vor, es stelle eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG dar, ob die zitierte Vorschrift des Artikel 9, Absatz eins, des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation nicht nur dahin „aufgefasst werden kann“, sondern ob sie auch (in jedem Fall) so „aufgefasst werden muss“, dass der Zweck der Urlaubsansprüche bei Ablauf der dort vorgesehenen Fristen nicht mehr vollständig erreicht werden könne.

22

Für das vom EuGH erzielte Ergebnis der Auslegung des Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG und damit auch für die Unionsrechtskonformität der in § 69 Abs. 1 BDG 1979 getroffenen Verfallsregelungen macht es entgegen dem Revisionsvorbringen aber (unzweifelhaft) keinen Unterschied, ob die ins Treffen geführte Vorschrift des zitierten Übereinkommens im genannten Sinn verstanden werden „kann“ oder aber sogar dahin verstanden werden „muss“. Der EuGH hat dazu (ohne weitere Unterscheidung nach den näheren Umständen des Unterbleibens des Urlaubsverbrauchs) ausgesprochen, dass es mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG vereinbar ist, wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, „dadurch einschränken, dass sie einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt“ (vgl die auf Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Bedacht nehmenden Entscheidungsgründe sowie den Tenor des Urteils des EuGH in der Rs C-214/10, KHS AG; demgegenüber zur Unvereinbarkeit mit Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG im Fall eines zu kurzen Übertragungszeitraums EuGH 3.5.2012, C-

337/10, Neidel). Daran hat der EuGH auch in seiner nachfolgenden Rechtsprechung festgehalten (vgl. EuGH 22.9.2022 verb. Rs C-518/21 und C-727/20, XP und Fraport, sowie EuGH 22.9.2022, C-120/21, LB). Der Verwaltungsgerichtshof hat keine Zweifel, dass die unionsrechtliche Unbedenklichkeit einer solchen innerstaatlichen Verfallsregelung (im Lichte der Richtlinie 2003/88/EG und sowie insb. des Art. 31 der Charta der Grundrechte) auch für den durch § 69 Abs. 1 BDG 1979 normierten Verfall eines Erholungsurlaubes nach Ablauf eines zweijährigen Übertragungszeitraums gilt (vgl. abermals VwGH 11.10.2021, Ro 2020/12/0013, mwN). Für das vom EuGH erzielte Ergebnis der Auslegung des Artikel 7, der Richtlinie 2003/88/EG und damit auch für die Unionsrechtskonformität der in Paragraph 69, Absatz eins, BDG 1979 getroffenen Verfallsregelungen macht es entgegen dem Revisionsvorbringen aber (unzweifelhaft) keinen Unterschied, ob die ins Treffen geführte Vorschrift des zitierten Übereinkommens im genannten Sinn verstanden werden „kann“ oder aber sogar dahin verstanden werden „muss“. Der EuGH hat dazu (ohne weitere Unterscheidung nach den näheren Umständen des Unterbleibens des Urlaubsverbrauchs) ausgesprochen, dass es mit Artikel 7, Absatz eins, der Richtlinie 2003/88/EG vereinbar ist, wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit für einen während mehrerer Bezugszeiträume in Folge arbeitsunfähigen Arbeitnehmer, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, „dadurch einschränken, dass sie einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub erlischt“ (vergleiche, die auf Artikel 31, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Bedacht nehmenden Entscheidungsgründe sowie den Tenor des Urteils des EuGH in der Rs C-214/10, KHS AG; demgegenüber zur Unvereinbarkeit mit Artikel 7, Absatz 2, RL 2003/88/EG im Fall eines zu kurzen Übertragungszeitraums EuGH 3.5.2012, C-337/10, Neidel). Daran hat der EuGH auch in seiner nachfolgenden Rechtsprechung festgehalten (vergleiche, EuGH 22.9.2022 verb. Rs C-518/21 und C-727/20, XP und Fraport, sowie EuGH 22.9.2022, C-120/21, LB). Der Verwaltungsgerichtshof hat keine Zweifel, dass die unionsrechtliche Unbedenklichkeit einer solchen innerstaatlichen Verfallsregelung (im Lichte der Richtlinie 2003/88/EG und sowie insb. des Artikel 31, der Charta der Grundrechte) auch für den durch Paragraph 69, Absatz eins, BDG 1979 normierten Verfall eines Erholungsurlaubes nach Ablauf eines zweijährigen Übertragungszeitraums gilt (vergleiche, abermals VwGH 11.10.2021, Ro 2020/12/0013, mwN).

23

Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zeigt die zu Ra 2022/12/0141 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2022 eingebrachte Revision daher nicht auf.

24

Eine solche Rechtsfrage legt der Revisionswerber auch in der - äußerst weitwendigen, teilweise auf den Thesen der zu Ra 2022/12/0141 ausgeführten Zulässigkeitsbegründung aufbauenden - Begründung der Zulässigkeit seiner zu Ra 2024/12/0004 (gegen das Erkenntnis vom 4. Dezember 2023) erhobenen Revision nicht dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Bestätigung der Abweisung des vom Revisionswerber gestellten Antrags auf Feststellung der Gebührllichkeit von Urlaubersatzansprüchen darauf gestützt, dass § 13e GehG solche Ansprüche nur im - hier nicht gegebenen - Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis vorsieht. Bei der Regelung des § 13e GehG, wonach eine Urlaubersatzleistung nur für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis vorgesehen ist, handelt es sich um eine klare und nicht weiter auslegungsbedürftige Anordnung, deren Vereinbarkeit mit der ihr zugrunde liegenden Anordnung des Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2003/88/EG in dieser Hinsicht keinem Zweifel begegnet (zum Nichtvorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung bei eindeutiger Rechtslage vgl. zB VwGH 24.3.2025, Ro 2023/12/0052, mwN). Eine solche Rechtsfrage legt der Revisionswerber auch in der - äußerst weitwendigen, teilweise auf den Thesen der zu Ra 2022/12/0141 ausgeführten Zulässigkeitsbegründung aufbauenden - Begründung der Zulässigkeit seiner zu Ra 2024/12/0004 (gegen das Erkenntnis vom 4. Dezember 2023) erhobenen Revision nicht dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Bestätigung der Abweisung des vom Revisionswerber gestellten Antrags auf Feststellung der Gebührllichkeit von Urlaubersatzansprüchen darauf gestützt, dass Paragraph 13 e, GehG solche Ansprüche nur im - hier nicht gegebenen - Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis vorsieht. Bei der Regelung des Paragraph 13 e, GehG, wonach eine Urlaubersatzleistung nur für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis vorgesehen ist, handelt es sich um eine klare und nicht weiter auslegungsbedürftige Anordnung, deren Vereinbarkeit mit der ihr zugrunde liegenden Anordnung des Artikel 7, Absatz 2, Richtlinie 2003/88/EG in dieser Hinsicht keinem Zweifel begegnet (zum Nichtvorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung bei eindeutiger Rechtslage vergleiche, zB VwGH 24.3.2025, Ro 2023/12/0052, mwN).

25

Vor diesem Hintergrund werfen auch die im Einzelnen wortreich ausformulierten und im Detail untergliederten Fragestellungen im Zulässigkeitsvorbringen der Revision zu Ra 2024/12/0004 keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf:

26

Da sich die Frage eines Urlaubersatzanspruchs (unbedenklicherweise) erst im - hier nicht gegebenen - Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis stellt, eignet sich das gesamte Zulässigkeitsvorbringen der zu Ra 2024/12/0004 erhobenen Revision, soweit es sich auf Fragen des Ausmaßes des Urlaubsanspruchs und des Urlaubsverfalls bezieht, von vornherein nicht, um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen. Die in der Zulässigkeitsbegründung angestellte Überlegung, dass die in § 13e GehG geregelten Voraussetzungen eines Urlaubersatzanspruchs im Hinblick auf die vom Revisionswerber behaupteten Umstände eine planwidrige Lücke aufwiesen, überzeugt nicht. Es trifft auch - entgegen dem, worauf das Zulässigkeitsvorbringen mit dem Hinweis auf den grundsätzlich lebenslangen Charakter des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hinzuweisen scheint - nicht zu, dass die in § 13e GehG normierte Voraussetzung (Ausscheiden aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis) bei öffentlich Bediensteten nicht in Betracht käme. Da sich die Frage eines Urlaubersatzanspruchs (unbedenklicherweise) erst im - hier nicht gegebenen - Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis stellt, eignet sich das gesamte Zulässigkeitsvorbringen der zu Ra 2024/12/0004 erhobenen Revision, soweit es sich auf Fragen des Ausmaßes des Urlaubsanspruchs und des Urlaubsverfalls bezieht, von vornherein nicht, um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen. Die in der Zulässigkeitsbegründung angestellte Überlegung, dass die in Paragraph 13 e, GehG geregelten Voraussetzungen eines Urlaubersatzanspruchs im Hinblick auf die vom Revisionswerber behaupteten Umstände eine planwidrige Lücke aufwiesen, überzeugt nicht. Es trifft auch - entgegen dem, worauf das Zulässigkeitsvorbringen mit dem Hinweis auf den grundsätzlich lebenslangen Charakter des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hinzuweisen scheint - nicht zu, dass die in Paragraph 13 e, GehG normierte Voraussetzung (Ausscheiden aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis) bei öffentlich Bediensteten nicht in Betracht käme.

27

In den Revisionen wird daher keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgezeigt. Sie waren daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In den Revisionen wird daher keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufgezeigt. Sie waren daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

28

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

29

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 23. Juni 2025

Gerichtsentscheidung

EuGH 62010CJ0214 KHS VORAB

EuGH 62010CJ0337 Neidel VORAB

EuGH 62020CJ0518 XP und Fraport VORAB

EuGH 62021CJ0120 LB VORAB

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme

Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022120141.L00

Im RIS seit

16.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at